

1) Die vereinseigene Selbstversorger-Hütte steht allen Mitgliedern der Sektion Koblenz und ihren Kindern vorrangig (nach Reservierung) vor anderen Benutzern zur Verfügung. Sie ist nicht als AV-Hütte anzusehen. Strom und Trinkwasser sind nicht vorhanden. Bitte Schlafsack oder Laken, Mülltüte und Geschirrtücher mitbringen. AV-Mitgliedern anderer Sektionen oder Gästen kann Unterkunft gewährt werden, soweit die Schlafplätze (24 Matratzenlager) nicht von Mitgliedern der Sektion Koblenz in Anspruch genommen werden.

2) An den im Sektionsprogramm aufgeführten Tagen mit ausgeschriebenen Fahrten der Sektion haben deren Teilnehmer vorrangig Hüttenrecht, besonders hinsichtlich der Schlafplätze steht die Hütte den Mitgliedern der Sektion uneingeschränkt zur Verfügung. Ein Aufenthalt auf der Hütte ist rechtzeitig auf der Sektionsgeschäftsstelle anzumelden, sofern er nicht im offiziellen Veranstaltungsprogramm ausgeschrieben ist. (s.Pkt.3) bewilligen.

3) Die Hütte darf grundsätzlich Nichtmitgliedern der Sektion nicht allein überlassen werden. Es muss stets ein Mitglied der Sektion Koblenz anwesend sein. Wer die Hütte benutzen will und nicht Mitglied der Sektion Koblenz ist, muss vorher die Genehmigung zum Aufenthalt in der Hütte beim Vorstand durch das begleitende Mitglied der Sektion Koblenz beantragen.

4) Der Hüttenschlüssel darf nur an volljährige Mitglieder der Sektion ausgehändigt werden. Die Geschäftsstelle verständigt nach Absprache mit der reservierenden Person die jeweilige Schlüsselausgabestelle. (s. Sektionsmitteilungen) Nur dort wird der Hüttenschlüssel zur Ausgabe freigegeben. Die Rückgabe hat an dieselbe Stelle binnen 48 Stunden nach Verlassen der Hütte zu erfolgen. Über die Ausgabe und Rückerhalt des Hüttenschlüssels ist von der Ausgabestelle eine Liste zu führen.

5) Die Hüttenaufsicht übernimmt der jeweilige Fahrtenleiter oder das älteste anwesende Sektionsmitglied. Die Hüttenaufsicht hat Hausherrenrechte.

6) Jeder Besucher muss sich in das Hüttenbuch eintragen, die zu zahlenden Gebühren (und evtl. Spenden) vermerken und den Betrag an den Aufsichtführenden (Fahrtenleiter) abführen. Der Aufsichtführende (in der Regel der Entleiher des Hüttenschlüssels) hat eine Abrechnung auf vorgeschriebenem Formblatt zu erstellen. Abrechnungsunterlagen werden von der Schlüsselausgabestelle übergeben und sind an diese bei der Abgabe des Hüttenschlüssels ordnungsgemäß ausgefüllt zurückzugeben

7) Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Alkoholenuss in der Hütte grundsätzlich untersagt. Der Gebrauch von Radios, Kassettenrecordern oder ähnlichen Geräten ist allen Benutzern der Hütte untersagt

8) Der Bewuchs des Grundstücks darf nicht beschädigt werden. Änderungen in der Bepflanzung bedürfen der Genehmigung durch den Sektionsvorstand. Das Grundstück

ist sauber zu halten. Für jede mutwillige oder fahrlässige Beschädigung der Hütte samt ihrer Einrichtung sowie des Aufwuchses und aller Anlagen des Grundstücks haftet der Schädiger in vollem Umfang. Der Vorstand kann beim zuständigen Fahrtenleiter Regress nehmen

9) Offenes Feuer auf dem Gelände ist grundsätzlich verboten. Nur mit schriftlicher Genehmigung des Sektionsvorstandes darf ein Feuer entzündet werden, wenn jede Gefahr für die Hütte und den Aufwuchs ausgeschlossen ist. Die Hüttenaufsicht darf diese Erlaubnis in eigener Zuständigkeit nicht erteilen. Solange das Feuer brennt, hat sich das bevollmächtigte Mitglied auf dem Hüttengelände aufzuhalten und zu überwachen, dass das Feuer gelöscht wird. Die schriftliche Genehmigung hat das Mitglied auf dem Hüttengrundstück bei sich zu führen.

10) Bei der Anfahrt mit Kraftfahrzeugen muss der ausgebaute Zufahrtsweg benutzt werden. Die Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz am Tor des Grundstücks abzustellen. Andere Teile des Grundstücks dürfen nicht befahren werden.

11) Im Schlafraum darf weder gegessen noch getrunken noch geraucht werden, offenes Licht (z.B. Kerzen) ist strikt verboten. Hüttenruhe ist ab 23 Uhr. Der Schlafraum ist bis 9 Uhr in Ordnung zu bringen.

12) Beim Umgang mit Propangas und Kerzenlicht ist größte Vorsicht geboten. Die Bedienungsanleitung für Propangas ist genauestens zu beachten. In der Hütte befinden sich zwei Feuerlöscher.

13) Es ist selbstverständliche Pflicht eines jeden Besuchers, die Hütte und die Einrichtungen pfleglichst zu behandeln und mit dafür zu sorgen, dass in der Hütte und auf dem Grundstück größte Sauberkeit herrscht. Vor Verlassen ist die Hütte aufzuräumen und zu säubern. Im Einzelnen gelten die aushängenden Anweisungen. Gegenstände des persönlichen Bedarfs und Lebensmittel dürfen keinesfalls in der Hütte verbleiben. Abfälle dürfen nicht auf dem Grundstück vergraben werden, die Entsorgung ist im unteren Ommelbachtal durch einen Müllcontainer gewährleistet und entsprechend durchzuführen. Das Ofenfeuer ist sorgfältig zu löschen. Die Asche ist vollständig zu beseitigen, mit Wasser abzulöschen und hinter dem Holzschuppen zu deponieren.

14) Beobachtete Schäden auf dem Grundstück und an den Anlagen sind dem Hüttenwart unverzüglich zu melden. Regresspflicht Pkt.9, Abs.2.

15) Das Betreten des Grundstücks geschieht auf eigene Gefahr. Die Haftung der Sektion Koblenz oder von der von ihr bestellten Organe und Beauftragten für Schädigung von Personen o. Sachen o. für den Verlust von Gegenständen ist ausgeschlossen.

Koblenz, Dezember 1994

Der Vorstand
Thomas Leininger

Der Hüttenausschuß
Heinz Kloos

Hütten- und Grundstücksordnung

für die

Koblenzer Eifelhütte an der Teufelsley

bei Dümpelfeld /Ahr



Hütte Teufelsley

Sektion Koblenz des Deutschen Alpenvereins e.V.
Kolonnenweg 7
56077 Koblenz-Ehrenbreitstein